

Hauptverhandlung

Antrag

Ich beantrage die Genehmigung von einem Rechtsbeistand nach §138 Abs. 2 StPO.
Die Person die ich als Rechtsbeistand haben will ist:

Hanna P.

Diese Person ist hier heute anwesend.

Begründung:

Als juristische Laiin bin ich ohne Unterstützung nicht in der Lage, mich vor Gericht angemessen zu verteidigen. Deutsch ist nicht meine Muttersprache, das ist ein zusätzliches Hindernis für meine Verteidigung.

Die Zulassung von Hanna P. als meine Verteidigerin ist erforderlich, um mir die Möglichkeit zu geben meine prozessualen Rechte wahrzunehmen, mich angemessen verteidigen zu können, kurzum um ein faires, geordnetes Verfahren überhaupt durchführen zu können.

Frau Hanna P. ist mit dem Strafrecht im Allgemeinen als auch mit den Grundzügen des konkreten Falls vertraut, und besitzt somit das nötige Wissen, um meine Verteidigung zu übernehmen. Dass dieses nicht durch Staatsexamina oder ähnliches dokumentiert ist, ist im Fall des §138 Abs. 2 StPO irrelevant. Hierzu Meyer-Goßner:

„Abgelegte juristische Staatsexamina sind [für die Übernahme der Verteidigung -av] nicht unbedingt erforderlich (Hamm, MDR 78, 509).“ (AAo, Seite 587)

Frau P. ist in der Vergangenheit bereits als Verteidigerin genehmigt worden und tätig gewesen (Haftsache im Az. 6 Cs Js 38394/08, AG Braunschweig).

Weiter steht im Kommentar zum§ 138 Abs.2 StPO

„Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BvferG NJW 06: Orientierung am Maßstab § 43a BRAO, Bay aaO, Zweibrücken NSV 93, 493).“

Hanna Poddig eignet sich als mein Rechtsbeistand, weil sie sachkundig ist und mein Vertrauen genießt.

Ich beantrage eine schriftlich verlesenen Beschluss.

Stuttgart,

Hauptverhandlung

Beschwerde

Das Gericht hat mir mit Entscheidung vom 03.5.2011, die Zulassung von Hanna P. als meine Verteidigerin im Sinne des § 138 Absatz 2 StPO versagt. Gegen diese Entscheidung lege ich hiermit Beschwerde ein.

Zulässigkeit der Beschwerde:

Bei der Versagung einer Genehmigung eines juristischen Bestandes nach § 138 StPO Abs. 2, wie im vorliegenden Fall, steht dem Beschuldigten (Betroffenen) die Beschwerde zu. Gleiches gilt auch für den vom Betroffenen gewählten Verteidiger. Siehe Kommentar Meyer-Großner zum § 138 Punkt 3:

„Gegen den Beschluss, der einen Verteidiger mit der Begründung zurückweist, er könne nicht nach römisch 1 gewählt werden, ist Beschwerde nach § 304 zulässig; beschwerdeberechtigt ist auch der Verteidiger [...].“
(Seite 617, 52. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

§ 305 Satz 1 StPO besagt, dass Entscheidungen der erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung i.d.R. nicht mit Beschwerde angegriffen werden können. Dieser Paragraph greift in diesem Fall nicht, da die angefochtene Entscheidung auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung hat. Dazu heißt es beispielsweise im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner beim § 138 klar und deutlich:

„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§ 305 S1 steht nicht entgegen) können der Beschuldigte und der zum Verteidiger gewählte Beschwerde einlegen [...].“
(Seite 589, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

Sollte folglich das Gericht meine Beschwerde nicht abhelfen, muss diese dem Landgericht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung der Beschwerde:

Als juristischer Lain und weil Deutsch nicht meine Muttersprache ist, benötige ich einen Rechtsbeistand, um mich vor Gericht angemessen zu verteidigen. Aufgrund meiner finanziellen Verhältnisse bin ich jedoch nicht in der Lage, ein Anwaltshonorar zu bezahlen. Hinzu kommt dass es hier um Wahlverteidigung geht, die Begründung der Amtsrichterin, der Antrag sei abzulehnen weil es kein Fall der Pflichtverteidigung ist, ist als fehlerhaft.

Trotzdem habe ich das Recht, mich von einem Verteidiger meiner Wahl verteidigen zu lassen. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]“
c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

Auch der § 138 StPO Abs. 2 stellt strenge Anforderungen an die Bedingungen, unter denen die

Beiordnung eines Verteidigers abgelehnt werden kann. Hierzu heißt es beispielsweise bei dem Kommentar von Meyer-Goßner:

„In Betracht [als Verteidiger, Anmerkung d. Antragsstellers] kommen insbesondere ausländische Rechtsanwälte [...], Rechtsbeistände die [...] Mitglied der RAK sind [...], ein Assessor [...], Angehörige der steuerberatenden Berufe im Steuerstrafverfahren [...], auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte, nicht jedoch Mitangeklagte [...].“

„Verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen nicht von vornherein in Frage (Hamm, MDR 78, 509). Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm, AAo.; str).“

„Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BvferG NJW 06: Orientierung am Maßstab § 43a BRAO, Bay aaO, Zweibrücken NSV 93, 493).“

(Alle Zitate auf Seite 587, Hervorhebungen durch den Antragssteller)

Die Zulassung von Hanna P. als meine Verteidigerin steht den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht entgegen. Im Gegenteil, ihre Zulassung ist erforderlich, um mir die Möglichkeit zu geben meine prozessualen Rechte wahrzunehmen, mich angemessen verteidigen zu können, kurzum um ein faires, geordnetes Verfahren überhaupt durchführen zu können.

Frau P. Kenntnisse des Strafrechts sind für die Übernahme meiner Verteidigung vollkommen ausreichend. Die Tatsache, dass sie durch Selbststudium erworben wurden und nicht durch abgelegte Staatsexamina dokumentiert sind, steht der Übernahme der Verteidigung nicht im Wege (siehe Zitat oben).

Es ist des Weiteren nicht ersichtlich, weshalb Frau P. nicht vertrauenswürdig genug sein sollte, um meine Verteidigung zu übernehmen.

Da Hanna P. an der mir zur Last gelegten Tat nicht beteiligt war, kommt auch ihre Ausschließung als meine Verteidigerin nach § 138a Abs.2 StPO nicht in Frage.

Aus diesen Gründen ist die Zulassung von Hanna P. als meine Verteidigerin notwendig und möglich, die Zurückweisung ist daher aufzuheben.

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Stuttgart,

Aussetzungsantrag

Ich beantrage, die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichtes über meine Beschwerde gegen die Nicht-Zulassung von Hanna P. als meine Verteidigerin auszusetzen.

Begründung:

Die Aussetzung ist nach § 228 StPO aus Gründen der Fürsorgepflicht des Gerichtes geboten.

Aus dem StPO-Kommentar Lutz Meyer Großner, 52. Auflage, ist zum §228 StPO, Randnummer 3, folgendes zu entnehmen:

„[...] sonst kann sich ihre Notwendigkeit aus der Fürsorgepflicht des Gerichtes (Celle NJW 61, 1319; LR-Gollwitzer 9) [...] ergeben.“

Die Angeklagte hat das Recht, sich von einem Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen – zulässig sind bis zu drei Verteidiger. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...] sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

Dies wurde, durch die Nicht-Zulassung von Hanna P. als mein Verteidigerin sabotiert. Ich habe diese Entscheidung mit einer Beschwerde angefochten – Das Gericht hat die Möglichkeit seine Entscheidung zu korrigieren nicht wahrgenommen. Jetzt ist das Beschwerdegericht für die Entscheidung zuständig.

Es wäre eine unzumutbare Beschneidung meiner Handlungsmöglichkeiten als Angeklagte, würde ich mich bis dahin ohne einen Rechtsbeistand verteidigen müssen. Die Aussetzung der Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts ist daher schon allein aus Fairness geboten.

Ich beantrage einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Stuttgart,